

## Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

5. Verschwinden der Widersprüche

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

5. Das ganze System war, wie erwähnt, zu weitläufig, um aufgezeichnet zu werden. Aber man konnte sich mit einer Gruppe begnügen, wenn man die Verhältniszahlen als bekannt voraussetzte. Das Gesetz hat nun m. E. die erste Gruppe (EE) mit den höchsten Bußzahlen mitgeteilt und aus der letzten Gruppe (LL) Wergeld und Relation der Bußzahlen zu denen der ersten Gruppe. Die Mittelgruppen sind weggefallen und deshalb alle Frilingsbußen, denn die Frilinge kamen nur in den Mittelgruppen vor.

4. Die zweite Wirkung, welche die Annahme der Doppelstufung ausübte, war die Beseitigung des Widerspruchs, welcher sich für das Verhältnis von Edeling und Late aus den Zahlen der Aktiv-

stufung und den Wergeldzahlen der Lex ergibt.

en,

en

Wir haben für die Aktivstufung zwei verschiedene Verhältniszahlen. Das Friedensgeld in c. 38 der Lex und das c. 3 Cap. Sax. zeigen uns das Verhältnis 12:4. Die Strafandrohungen fränkischen Ursprungs, welche die Capitulatio enthält, sind anders abgestuft, nämlich im Verhältnisse 12:6:3. Sie ergeben für die Beziehung Edeling und Late 4:1 103). Es ist nun m. E. sicher, daß die Franken, die selbst in der Karolingerzeit die Aktivstufung nicht anwendeten, bei der Abstufung der für die Sachsen bestimmten Strafen sich an sächsisches Recht angelehnt haben. Lintzel hält dies freilich nicht für notwendig. Die Franken hätten nach Willkür gehandelt. Das ist m. E. ausgeschlossen. Aber welche sächsische Verhältniszahl haben nun die Franken zugrunde gelegt? Die sächsischen Pflichtzahlen zeigen ein anderes Verhältnis. Also muß noch eine andere Verhältniszahl bestanden haben und benutzt worden sein. Und diese Zahl konnte nur in dem Verhältnisse der Empfangsbußen gefunden werden. Deshalb ergibt die Beobachtung der Aktivstufung einen Grund für die Annahme, daß die Wergelder des Edelings und des Laten sich zueinander wie 12:3 verhielten, während die Wergeldzahlen der Lex 12:1 ergeben.

5. Der Widerspruch verschwindet, sobald wir ein doppelt gestuftes System unterstellen. Dann sind die Zahlen der Lex "Extremzahlen" und für die Tatbestände Edeling c/a Edeling und Late c/a Late bestimmt. Vorbilder für die Aktivstufung konnte nur eine Vergleichung der Empfangsquoten oder des Wergelds bei gleichem

<sup>103)</sup> Die Verhältniszahl der Versäumnisbußen in c. 5 des Cap. Sax. kommt nicht in Betracht, weil die geringe Höhe der Edelingsbußen (4 s.) die Anwendung der sonst bezeugten Pflichtrelation 12:4 verhindern mußte.

Stande des Täters gewesen sein. Diese Empfangsquoten lassen sich aus den Extremzahlen berechnen, wenn man den Einfluß der Aktivstufung ausschaltet, also die Edelingszahlen durch 12 und die Latenzahlen durch 4 teilt. Das Ergebnis ist bei den Wergeldem 120:30 = 12:3, also diejenige Verhältniszahl, die wir aus der Stufung der fränkischen Strafen als einheimisches Wergeldverhältnis erschlossen hatten. Durch diese Widerspruchslösung erhält die Annahme der Doppelstufung eine Bestätigung 104), die unabhängig neben der Erklärung der Bußfälle steht.

Die Bedenken, welche die Nachrichten in der Karolingerzeit gegen das Wergeldverhältnis 12:1 oder 8:1 ergeben, werden wesentlich verstärkt, sobald man erkannt hat, daß die altsächsische Standesgliederung sich noch im Sachsenspiegel wiederfindet (o. S. 69, 70). Nach dem Sachsenspiegel verhalten sich die Wergelder der Altfrein (Edelinge, Schöffenbare) zu den Wergeldern der Laten nicht wie 12:1 oder 8:1, sondern wie 2:1. Oben S. 71 wurde ausgeführt, daß diese große Verschiedenheit nur durch zwei Annahmen für die Karolingerzeit erklärt werden kann, entweder durch die Annahme, daß die einstweilige Verdreifachung der Bußen nur dem Stande der Edelinge zugute kam, oder aber durch die Annahme der Doppelstufung. Die große Unwahrscheinlichkeit der ersten Annahme ergibt eine entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Doppelstufung.

6. Für die Ruodanotiz, die sich an die Angabe des Wergeldes EE anschließt 105), ergibt sich eine Erklärung, die ich in meinen Gemeinfreien 106) mitgeteilt habe, nach wie vor für die wahrschein-

105) c. 13. "Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat. rouda dicitur

<sup>104)</sup> Zugleich ergibt sich ein Weg, der es uns ermöglicht, die sonst nicht bekannten altsächsischen Wergelder des Frilings zu ermitteln. Sie betrugen je nach dem Stande des Täters 720, 360 und 240 s.

apud Saxones 120 solidi et in premium 120 solidi."

106) Gemeinfreie S. 562, 63. Vgl. über ruoda die Monographie von E. Goldmann "Ruoda" Wien 1923 (Selbstverlag). M. E. sind zwei allgemeine Gesichtspunkte zu beachten. Die Auffassung, daß wir in dem Satz eine ganz zufällige, zusammenhanglose Einschaltung eines Schreibers zu sehen haben, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Der Satz findet sich in allen Handschriften und der Lex sind andere zusammenhanglose Einschaltungen unbekannt. Auch die Schreiber des Mittelalters übten Kritik. Sie würden eine zusammenhanglose Bemerkung von fremder Hand nicht aufgenommen haben. Die Allgemeinheit des Vorkommens beweist m. E., daß die Schreiber ihn als echt erkannt, vielleicht auch den Zusammen-